



POSTULAT

Urheber	AdG/LA, durch Florian Alter
Gegenstand	Umsetzung der Schlussfolgerungen des Berichts Nuspliger
Datum	11/11/2019
Nummer	2019.11.370

Die Kantone Waadt und Neuenburg verfügen bereits über eine gesetzliche Grundlage, welche die Amtsenthebung eines Mitglieds der Gemeindeexekutive ermöglicht. Die Kantone Genf und Jura sind dabei, eine solche zu erarbeiten. Gestützt auf die Schlussfolgerungen des letzten Nupliger-Berichts werden im Wallis Änderungen des Gemeindegesetzes erwartet. Professor Nuspliger hat übrigens vorgeschlagen, im Gemeindegesetz die Möglichkeit vorzusehen, Mitglieder der Gemeindeexekutive ihres Amtes zu entheben. Bis der Staatsrat einen Gesamtvorschlag zur Amtsenthebung von Mitgliedern der Gemeindeexekutive und kantonalen Magistraten unterbreitet, muss er unbedingt ein Mittel erhalten, um gegen Fehlverhalten von Mitgliedern der Gemeindeexekutive vorgehen zu können. Dies würde es dem Staatsrat ermöglichen, umgehend zu handeln und in Gemeinden, in denen Fehlverhalten von Mitgliedern der Gemeindeexekutive festgestellt würden, rasch für Ordnung zu sorgen. Der Fall der Gemeinde Bagnes sticht besonders hervor. Und nun sind auch in der Gemeinde Sembrancher vom Staatsrat selbst als illegal bezeichnete Handlungen zu Tage getreten. Der Staatsrat hat Professor Nuspliger damit beauftragt, Lücken in der Walliser Gesetzgebung betreffend die Aufsicht über die Gemeinden aufzudecken. Er hat insbesondere die Notwendigkeit eines Gesetzes hervorgehoben, das es dem Kanton ermöglicht, Mitglieder der Gemeindeexekutive vorübergehend oder definitiv ihres Amtes zu entheben. Wie der Fall Sembrancher zeigt, können jederzeit weitere negative Überraschungen auf den Kanton zukommen. Es ist wichtig, dass der Staatsrat möglichst schnell Instrumente erhält, die er einsetzen kann, falls Mitglieder der Gemeindeexekutive das Gesetz oder die Verfassung missachten. Bei einer Annahme dieser Motion wird vom Staatsrat verlangt, dass er sofort handelt und die neue Fassung des Gemeindegesetzes unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft setzt, falls kein Referendum zustande kommt.

Schlussfolgerung

Deshalb fordern wir, dass das Gemeindegesetz im Sinne des Vorschlags von Professor Nuspliger wie folgt abgeändert wird: Art. 153 neu Amtsenthebung von Mitgliedern der Gemeindeexekutive 1 Der Staatsrat kann Mitglieder der Gemeindeexekutive sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer gesetzlich verankerter kommunaler Funktionen ihres Amtes entheben, wenn diese ihre Amtspflichten schwerwiegend verletzen. 2 Als schwerwiegende Verletzung gilt insbesondere jede von Amtes wegen verfolgte Straftat, die der Staatsrat im Sinne von Artikel 35 der EGStPO bei der Staatsanwaltschaft oder einer anderen zuständigen Behörde anzeigen muss. 3 Als Inhaber/-in gesetzlich verankerter Funktionen gelten insbesondere: Gemeindeschreiber/-in, Gemeindekassierer/-in und Katasterhalter/-in.